

Einfacher Bebauungsplan EFS035

"Weimarische Straße, Teilgebiet 3"

1. Änderung

Abwägung

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
27.03.2012

Inhaltsverzeichnis

1 Tabellarische Zusammenfassung

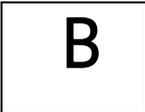
- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1 Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB



Die Beteiligung und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung erfolgte mit Schreiben vom 01.11.2011.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B1	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	06.12.11	09.12.11			z.T.	
B2	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	14.11.11	18.11.11				X
B3	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	30.11.11	05.12.11	X			
B4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	15.11.11	22.11.11				X
B5	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	08.11.11	15.11.11				X
B6	Stadtwerke Erfurt Gruppe Energie GmbH -Fernwärme Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	14.11.11	15.12.11				X
B7	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Technik Stromnetz Technik Gasnetz Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	08.11.11 16.11.11	15.12.11 15.12.11				X
B8	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	05.12.11	15.12.11				X
B9	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	21.11.11	01.12.11				X
B10	E.ON Thüringer Energie AG Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	02.12.11	12.12.11	X			

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B11	Deutsche Telekom AG T-Com Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	16.11.11	17.11.11	X			
B12	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	14.11.11	18.11.11	X			
B13	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Leipzig Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	21.11.11	24.11.11		X		
B14	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	15.11.11	17.11.11		X		
B15	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Landesbeauftragter für Eisen- bahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	21.11.11	23.11.11	X			
B16	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	09.11.11	11.11.11		X		
B17	Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz Regionalinspektion Erfurt Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	22.11.11	25.11.11		X		
B18	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Ludwig-Erhard-Ring 8 99099 Erfurt	22.11.11	25.11.11	X			
B19	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	02.12.11	07.12.11		X		
B20	Thüringer Kultusministerium Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	keine Äußerung					
B21	Deutsche Post Bauen GmbH Regionalbereich Berlin Dessauer Straße 3 - 5a 10963 Berlin	keine Äußerung					
B22	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	keine Äußerung					
B23	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	keine Äußerung					
B24	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	keine Äußerung					

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B25	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B26	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	keine Äußerung					
B27	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	keine Äußerung					

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG



Die Beteiligung und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung erfolgte mit Schreiben vom 01.11.2011.

Reg. Nr.	Beteiligter anerkannter Naturschutzverband und Verein nach § 45 ThürNatG	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
N1	Thüringer Landesangelfischerei-Verband e.V. Moritzstraße 14 99084 Erfurt	16.11.11	21.11.11				X
N2	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	01.12.11	02.12.11		X		
N3	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle, Frau Lindig Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	25.11.11	28.11.11		X		
N4	Kulturbund für Europa e.V. Johannesstraße 17a 99084 Erfurt	15.11.11	16.11.11		X		
N5	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	14.11.11	15.11.11		X		
N6	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	keine Äußerung					
N7	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	keine Äußerung					
N8	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	keine Äußerung					
N9	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Lauwetter 25 98527 Suhl	keine Äußerung					
N10	NABU Landesverband Thüringen Ortsgruppe Großfahner Tino Sauer Mittelgasse 138 99100 Großfahner	keine Äußerung					

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit



Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wurde in der Zeit vom 07.11.2011 bis 09.12.2011 anhand der Planfassung vom 11.08.2011 durchgeführt.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
Ö1	Bürger 1	09.02.09 07.10.10	11.02.09 07.10.09			z. T.	

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung



Stellungnahmen von Ämtern der Stadtverwaltung Erfurt, denen intern die Wahrnehmung von Aufgaben unterer Behörden im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung zugewiesen wurde und deren Abwägung.

Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 01.11.2011.

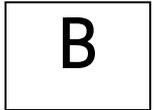
Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
11	Umwelt- und Naturschutzamt - untere Immissionsschutzbehörde - untere Abfallbehörde - untere Wasserbehörde - untere Bodenschutzbehörde - untere Naturschutzbehörde	09.12.11	13.12.11		X		
12	Amt für Soziales und Gesundheit	10.11.11	11.11.11		X		
13	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	08.11.11	21.11.11				
14	Bauamt - untere Bauaufsichtsbehörde - untere Denkmalschutzbehörde	08.12.11	09.12.11		X		X
15	Tiefbau- und Verkehrsamt	keine Äußerung					

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B1
im Verfahren	EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" - 1. Änderung (Entwurf)	
von	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	06.12.2011	

(A) Belange der Raumordnung und Landesplanung

Der Bebauungsplan steht mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung in Einklang.

(B) (Beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren)

Punkt 1

Anlagenbezogene Regelungen für bestehende Beherbergungsstätten und Schank- und Speisewirtschaften; Ergänzung der Begründung, um welche Bestandsnutzungen es konkret geht.

Abwägung

Dem Hinweis wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die vom Landesverwaltungsamt genannten Gründe sind nachvollziehbar. Die Begründung wird daher ergänzt.

Punkt 2

Prüfung der Zulässigkeit einer Regelung nach § 1 Abs.10 BauNVO (Fremdkörperfestsetzung) für ausnahmsweise zulässige Bestandsanlagen (Schank- und Speisewirtschaften); Änderung der Festsetzung.

Abwägung

Dem Hinweis wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Es wird in Frage gestellt, ob der zweite Satz ("Die Erneuerung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes zulässigerweise bestehenden Schank- und Speisewirtschaften ist unzulässig.") der Festsetzung 1.1.3 Schank- und Speisewirtschaften rechtlich unzulässig wäre, da als Grundlage für die Anwendung von § 1 Abs.10 BauNVO (Fremdkörperfestsetzung) eine Unzulässigkeit vorhandener baulicher Anlagen vorausgesetzt wird, die Schank- und Speisewirtschaften mit der Festsetzung jedoch als ausnahmsweise zulässig festgesetzt sind.

Mit der Streichung des zweiten Satzes, wie vorgeschlagen, würde man die *vorhandenen* Schank- und Speisewirtschaften hinter den Ausnahmeverbehalt zurückstufen.

In der Kommentierung zur BauNVO, Söfker, Rnd.-Nr. 109 § 1 Bau NVO heißt es:

"Zweifelhaft kann sein, ob § 1 Abs. 10 entfällt, wenn die Unzulässigkeit sich nur darin zeigt, dass die Anlage vorher allgemein zulässig war und nach der (neuen) Baugebietsnorm nur noch ausnahmsweise zulässig wäre. Ziegler

verneint hier einen Anwendungsfall der Vorschrift. Im Hinblick auf den Zweck, Planungs- und Investitionssicherheit zu schaffen, dürfte diese Einschränkung des § 1 Abs. 10 nicht sachgerecht und städtebaulich auch nicht geboten sein."

Punkt 3

Nachvollziehbarkeit der Begründung zur textlichen Festsetzung § 4 Nr. 2.1

Abwägung

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Begründung

Es wird erläuternd, um die Gründe für die Ausnahme plausibler zu machen, in die Begründung eingefügt:

3. Absatz - neu:

"...Damit Werbeanlagen am Gebäude, in der Regel Eigenwerbung, im Verhältnis zu den Gebäuden nicht dominieren, sondern sich in die Höhenabwicklung der baulichen Anlagen einfügen, wird ihre Höhe auf maximal 1,0 m im Regelfall auf die Traufhöhe der jeweils hergestellten baulichen Anlage begrenzt. Im Einzelfall (ausnahmsweise) kann davon abgewichen werden, wenn z.B. Einzelbuchstaben verwendet werden, da diese gestalterisch weniger ins Gewicht fallen und keine Scheinfassade vortäuschen."

Punkt 4

Aktuelle Zitierung der Ermächtigungsgrundlagen für den Textbebauungsplan.

Abwägung

Dem Hinweis wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Ermächtigungsgrundlagen werden im nächsten Verfahrensschritt aktualisiert. Es ist formalrechtlich notwendig die aktuellen Ermächtigungsgrundlagen für den Satzungsbeschluss des Textbebauungsplans zu zitieren.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B2
im Verfahren	EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" - 1. Änderung (Entwurf)	
von	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	
mit Schreiben vom	14.11.2011	

Punkt 1

Erdaufschlüsse und größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie anzuzeigen.

Abwägung

Der Hinweis betrifft nicht Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Der Hinweis zum Umgang mit Erdaufschlüssen basiert auf einer eigenständigen Rechtsgrundlage, die unabhängig von einer Festsetzung im Bebauungsplan umzusetzen ist.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B3
im Verfahren	EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" - 1. Änderung (Entwurf)	
von	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	
mit Schreiben vom	30.11.2011	

nicht berührt

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B4
im Verfahren	EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" - 1. Änderung (Entwurf)	
von	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	15.11.2011	

Punkt 1

Es werden sonstige fachliche Informationen zur Bodenordnung und geodätischen Festpunkten gegeben.

Abwägung

Die Informationen betreffen nicht Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B5
im Verfahren	EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" - 1. Änderung (Entwurf)	
von	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	08.11.2011	

Punkt 1

Es wird auf die aktuelle Fassung des ThürDSCHG /(Thüringer Denkmalschutzgesetzes) als Rechtsgrundlage hingewiesen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Bei der vorliegenden 1. Änderungen des Bebauungsplanes EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" handelt es sich um einen Textbebauungsplan, der mit den jeweils aktuellen Rechtsgrundlagen beschlossen werden soll. Der Textbebauungsplan steht ergänzend neben dem Ursprungsbebauungsplan EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3", der weiterhin fort gilt mit Ausnahme der durch den Textbebauungsplan geänderten textlichen Festsetzungen.

Eine Aktualisierung der Rechtsgrundlagen auf der Planzeichnung zum Ursprungsbebauungsplan EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" ist formal nicht notwendig, da mit der Änderung, die sich auf die Art der Nutzung bezieht, der Status der bisher festgesetzten Denkmale nicht berührt wird. Die Rechtsvoraussetzung für die Denkmale im Plangebiet hat sich nicht geändert.

Soweit die notwendigen Rechtsgrundlagen für die Änderung aktuell und alle aufgeführt sind, muss die Liste der Rechtsgrundlagen gesamthaft nicht beigefügt werden.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B6
im Verfahren	EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" - 1. Änderung (Entwurf)	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Energie GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	14.11.2011	

Anlagenbestand: Fernwärme

Punkt 1

Es wird zur Kenntnis gegeben, dass im Plangebiet ein Bestand an Fernwärmeleitungen vorhanden ist.

Abwägung

Die Informationen betreffen nicht Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Es werden keine weiteren Leitungsverläufe in der Planzeichnung des Bebauungsplanes durch Leitungsrechte festgesetzt, da die Planzeichnung nicht Gegenstand der 1. Änderung ist.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B7
im Verfahren	EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" - 1. Änderung (Entwurf)	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Technik Stromnetz Technik Gasnetz Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	08.11.2011 16.11.2011	

Technik Stromnetz

Anlagenbestand: Strom

Punkt 1

Es wird zur Kenntnis gegeben, dass im Plangebiet ein Bestand an Stromleitungen vorhanden ist, hierzu werden Pläne übergeben. Im Rahmen von Bautätigkeiten bedarf es der "Zustimmung zur Grabung" von der SWE SFW GmbH, ferner sind bestimmte Auflagen (Mindestabstände) und Randbedingungen zu beachten, damit es nicht zur Schädigung oder unberechtigten Überbauung der Leitungen kommt. Der Leitungsbestand ist während der Bauphase zu sichern.

Abwägung

Die Hinweise betreffen nicht Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Die Tatsache, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Stromleitungen im Bestand vorhanden sind, ist im Hinblick auf den wesentlichen Änderungsgehalt des Bebauungsplanes, der Regelungen zur Art der Nutzung und Werbung als Textbebauungsplan trifft, nicht abwägungsrelevant. Der Regelungsinhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist dadurch nicht betroffen.

Technik Gasnetz

Anlagenbestand: Gas

Punkt 1

Es wird zur Kenntnis gegeben, dass das Plangebiet durch Gas erschlossen ist. Zum Bestand an Gasleitungen werden Pläne übergeben. Im Rahmen von Bautätigkeiten sind bestimmte Auflagen (Mindestabstände) und Randbedingungen zu beachten, damit es nicht zur Schädigung oder zum unberechtigten Heranbauen oder gar Überbauung der Leitungen kommt.

Abwägung

Die Hinweise betreffen nicht Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Die Tatsache, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes gasseitig erschlossen ist und Gasleitungen im Bestand vorhanden sind, ist im Hinblick auf den wesentlichen Änderungsgehalt des Bebauungsplanes, der Regelungen zur Art der Nutzung und Werbung als Textbebauungsplan trifft, nicht abwägungsrelevant. Der Regelungsinhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist dadurch nicht berührt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B8
im Verfahren	EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" - 1. Änderung (Entwurf)	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	05.12.2011	

Punkt 1

Es wird zur Kenntnis gegeben, dass das Plangebiet trinkwassertechnisch erschlossen ist. Zum Bestand der Trinkwasserleitungen werden Pläne übergeben. Über die Trinkwasserleitungen wird der Löschwassergrundsatz von 96 m³/h gedeckt. Ferner werden Informationen im Zusammenhang mit Neuverlegungen zu finanziellen Mitteln und notwendigen Realisierungsvorläufen gegeben.

Abwägung

Die Hinweise betreffen nicht Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Die Tatsache, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes trinkwasserseitig erschlossen ist und Gasleitungen im Bestand vorhanden sind, ist im Hinblick auf den wesentlichen Änderungsgehalt des Bebauungsplanes, der Regelungen zur Art der Nutzung und Werbung als Textbebauungsplan trifft, nicht planungs- und abwägungsrelevant. Der Regelungsinhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist dadurch nicht berührt.

Punkt 2

Mit der Planzeichnung sind Beeinträchtigungen von Trinkwasserleitungen erkennbar, es wird der Hinweis gegeben, dass landschaftspflegerische Begleitplanungen mit der Thüringer Wasser GmbH abzustimmen sind.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Tatsache, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Baumpflanzungen festgesetzt sind, die ggf. im Konflikt mit dem Trinkwasserleitungsbestand stehen, ist im Hinblick auf den wesentlichen Änderungsgehalt des Bebauungsplanes, der Regelungen zur Art der Nutzung und Werbung als Textbebauungsplan trifft, nicht abwägungsrelevant. Der Regelungsinhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist dadurch nicht berührt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B9
im Verfahren	EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" - 1. Änderung (Entwurf)	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	21.11.2011	

Punkt 1

Es werden allgemeine Hinweise gegeben zur:

- Anforderungen an die Planung von Neubau- bzw. Änderungsmaßnahmen im Straßenbau.
- Anforderungen an die Errichtung von Wertstoffsammelplätzen.
- Entsorgungssicherstellung in der Bauphase von Vorhaben

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten nicht gefolgt.

Begründung

Die gegebenen Hinweise sind im Hinblick auf den wesentlichen Änderungsgehalt des Bebauungsplanes, der Regelungen zur Art der Nutzung und Werbung als Textbebauungsplan trifft, nicht abwägungsrelevant. Es erfolgen keine Änderungen in der Planzeichnung bzw. zur bestehenden Situation, mit der sich die Voraussetzungen für die Belange der Stadtwirtschaft geändert hätten, so dass eine Berücksichtigung durch den Bebauungsplan nicht über die bestehenden Verhältnisse und Festsetzungen hinaus erfolgen kann. Der Regelungsinhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist nicht berührt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B10
im Verfahren	EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" - 1. Änderung (Entwurf)	
von	E.ON Thüringer Energie AG Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom	02.12.2011	

nicht berührt

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B11
im Verfahren	EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" - 1. Änderung (Entwurf)	
von	Deutsche Telekom AG T-Com Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	
mit Schreiben vom	16.11.2011	

nicht berührt

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B12
im Verfahren	EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" - 1. Änderung (Entwurf)	
von	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	
mit Schreiben vom	14.11.2011	

nicht berührt

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B13
im Verfahren	EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" - 1. Änderung (Entwurf)	
von	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Leipzig Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	
mit Schreiben vom	21.11.2011	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B14
im Verfahren	EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" - 1. Änderung (Entwurf)	
von	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	15.11.2011	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B15
im Verfahren	EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" - 1. Änderung (Entwurf)	
von	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	21.11.2011	

nicht berührt

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B16
im Verfahren	EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" - 1. Änderung (Entwurf)	
von	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	09.11.2011	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B17
im Verfahren	EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" - 1. Änderung (Entwurf)	
von	Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz Regionalinspektion Erfurt Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	22.11.2011	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B18
im Verfahren	EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" - 1. Änderung (Entwurf)	
von	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Ludwig-Erhard-Ring 8 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	22.11.2011	

nicht berührt

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B19
im Verfahren	EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" - 1. Änderung (Entwurf)	
von	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom	02.12.2011	

keine Einwände

2.2. Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N1
im Verfahren	EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" - 1. Änderung (Entwurf)	
von	Thüringer Landesangelfischerei-Verband e.V. Moritzstraße 14 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	16.11.2011	

Punkt 1

Es wird um Information gebeten, wenn durch notwendige Arbeiten oder Einleitung von Brauch- oder Abwasser der Henneteich oder seine Zuläufe beeinträchtigt werden.

Abwägung

Die Informationen betreffen nicht Regelungsinhalte des Textbebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Textbebauungsplan finden.

Begründung

Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" handelt es sich um einen Textbebauungsplan.

Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Im Hinblick auf den wesentlichen Änderungsgehalt des Bebauungsplanes, der Regelungen zur Art der Nutzung und Werbung als Textbebauungsplan trifft, ist die vorgetragene Bitte nicht abwägungsrelevant. Es erfolgen keine Änderungen in der Planzeichnung bzw. zur bestehenden Situation, mit der sich die Voraussetzungen für Henneteich geändert hätten, so dass eine Berücksichtigung durch den Bebauungsplan nicht über die bestehenden Verhältnisse und Festsetzungen hinaus erfolgen kann.

Die erbetene Information kommt erst im Zuge von Umsetzungsmaßnahmen zum Bebauungsplan auf Ebene der Ausführungsplanung zum Tragen und entzieht sich damit dem Regelungsinhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N2
im Verfahren	EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" - 1. Änderung (Entwurf)	
von	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	
mit Schreiben vom	01.12.2011	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N3
im Verfahren	EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" - 1. Änderung (Entwurf)	
von	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle, Frau Lindig Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
mit Schreiben vom	25.11.2011	

keine Einwände

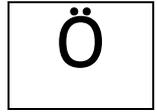
ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N4
im Verfahren	EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" - 1. Änderung (Entwurf)	
von	Kulturbund für Europa e.V. Johannesstraße 17a 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	15.11.2011	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N5
im Verfahren	EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" - 1. Änderung (Entwurf)	
von	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	14.11.2011	

keine Einwände

2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö1
im Verfahren	EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" - 1. Änderung (Entwurf)	
von	Bürger 1	
mit Schreiben vom	09.02.09 07.10.10	

Punkt 1

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes mit der Bitte um Aufweitung der Nutzungsmöglichkeiten, z.B. um nichtzentrenrelevante Sortimente der Erfurter Sortimentsliste, um Vermarktungschancen einzelner Grundstücke zu erhöhen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Aufgrund des schon gefassten Aufstellungsbeschlusses vom 23.01.2008 wurde stadtseitig schon vor Eingabe der Stellungnahme die Absicht der Änderung offiziell veranlasst.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde maßgeblich die Art der Nutzung geändert, so dass nicht zentrenrelevanter Einzelhandel gem. der Erfurter Sortimentsliste künftig zulässig ist. Dadurch erhöhen sich die Vermarktungschancen insbesondere für bisher noch unbebaute Grundstücke.

Punkt 2

Bitte um Aufhebung der "zwingenden Dreigeschossigkeit (III)" an der östlichen Weimarischen Straße im Bereich der genannten Baulücke von 60 m.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Mit dem Bebauungsplan ist für den genannten Bereich abweichend von der Stellungnahme an der Weimarischen Straße eine zwingende Zweigeschossigkeit (II) festgesetzt und dies auch nur in einer Tiefe von 20 m. Aus städtebaulichen Gründen wird an der Weimarischen Straße als repräsentativer Ausfallstraße an der festgesetzten Geschossigkeit, die der Bildung von prägenden Raumkanten für diesen breiten Straßenquerschnitt dient, festgehalten.

Punkt 3

Bitte um Aufhebung der Festsetzung zur Zufahrtsbeschränkung (keine Zu- und Ausfahrt) von der Straße "An der Henne" auf die Gewerbeflächen.

Abwägung

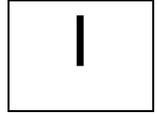
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Zufahrtsbeschränkung von der Straße "An der Henne" auf die Gewerbeflächen wurde getroffen, um das angrenzend festgesetzte Wohngebiet vor dem Lärm von An- und Abfahrtsverkehr auf die Gewerbestandstücke zu schützen. Die Erschließung der Gewerbestandstücke im

genannten betroffenen Bereich kann von der Weimarischen Straße erfolgen. Hierfür wurden mit dem Bebauungsplan Anliegerfahrbahnen als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

2.4 **Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung**



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		11
im Verfahren	EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" - 1. Änderung (Entwurf)	
von	Umwelt- und Naturschutzamt - untere Immissionsschutzbehörde - untere Abfallbehörde - untere Wasserbehörde - untere Bodenschutzbehörde - untere Naturschutzbehörde	
mit Schreiben vom	09.12.2011	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		12
im Verfahren	EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" - 1. Änderung (Entwurf)	
von	Amt für Soziales und Gesundheit	
mit Schreiben vom	10.11.2011	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		13
im Verfahren	EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" - 1. Änderung (Entwurf)	
von	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom	08.11.2011	

Punkt 1

Keine Bedenken

Es werden folgende Belange zur Kenntnis gegeben:

1. Die Gewährleistung des Löschwassergrundschatzes von 96m³/h auf die Dauer von 2 Stunden ist derzeit gesichert.
2. Nennung von Arbeitsblättern und Regelwerken für die Einrichtung von Löschwasserentnahmestellen.
3. Erforderliche Zugänge und Zufahrten nach § 5 ThürBO im Rahmen des Löschwasser-schutzes.
4. brandschutztechnische Maßnahmen für zu errichtende Gebäude werden im Rahmen von Baugenehmigungen festgelegt.

Abwägung

Die Hinweise betreffen nicht Regelungsinhalte des Textbebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Textbebauungsplan finden.

Begründung

Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" handelt es sich um einen Textbebauungsplan.

Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Im Hinblick auf den wesentlichen Änderungsgehalt des Bebauungsplanes, der Regelungen zur Art der Nutzung und Werbung als Textbebauungsplan trifft, sind die vorgetragenen Belange nicht abwägungsrelevant. Es erfolgen keine Änderungen in der Planzeichnung bzw. zur bestehenden Situation, mit der sich die Voraussetzungen für den Brandschutz geändert hätten, so dass eine Berücksichtigung durch den Bebauungsplan nicht über die bestehenden Verhältnisse und Festsetzungen hinaus erfolgen kann.

Die Belange 2-4 kommen erst im Zuge von Umsetzungsmaßnahmen zum Bebauungsplan auf Ebene der Ausführungsplanung zum Tragen und entziehen sich damit dem Regelungsinhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		14
im Verfahren	EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" - 1. Änderung (Entwurf)	
von	Bauamt - untere Bauaufsichtsbehörde - untere Denkmalschutzbehörde	
mit Schreiben vom	08.12.2011	

untere Bauaufsichtsbehörde
keine grundlegenden Bedenken

Punkt 1

Bedenken zur gewählten Form der Änderung als zusätzlichem Textbebauungsplan zum rechtskräftigen Bebauungsplan EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" hinsichtlich der Handhabung, da der Bauwillige, um Zulässigkeiten herauszufinden, den rechtskräftigen Bebauungsplan im Ganzen und den geänderten Textteil mit Streichungen und Neuregelungen zur Hand nehmen und vergleichen muss.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die genannten Bedenken sind nicht planungs- und abwägungsrelevant. Sie betreffen nicht den Regelungsinhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes.

Nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes EFS035 wird auf dem bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan EFS035 ein Hinweis auf die erfolgte Änderung angebracht. Im Hinblick darauf, dass innerhalb des ca. 54ha umfassenden Geltungsbereiches des Bebauungsplanes EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" nur wenige textliche Festsetzungen geändert werden, wäre eine Überarbeitung der Planzeichnung hier nicht angemessen.

Der Bebauungsplan EFS035, der durch die Festsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes EFS035 überlagert wird, ist als Anlage der Begründung beigefügt (entsprechend dem empfohlenen Vorgehen in Ernst / Zinkahn / Bielenberg Kommentar BauGB § 2 Rn 84-87).

untere Denkmalschutzbehörde

keine Einwände

